

Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	14.11.2022		
Geschäftszeichen	SO/ZV und BS		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 07.12.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 448/22

Betreff: Änderung der Entgeltordnungen der Abteilungen Soziales und Bildung und Sport aufgrund § 2b Umsatzsteuergesetz


Anlagen: -

Antrag:

Den Änderungen aufgrund § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) der nachfolgenden Entgeltordnungen

- Entgeltordnung für die Benutzung der Räume der Bürgerzentren in der Stadt Ulm entsprechend Ziff. 1 Sachdarstellung
- Entgeltordnung für die Benutzung der Räume in städtischen Jugendhäusern und Begegnungsstätten in der Stadt Ulm entsprechend Ziff. 2 Sachdarstellung
- Entgeltordnung für Schulräume, Schulhöfe und Aulen entsprechend Ziff. 3 Sachdarstellung
- Entgeltregelungen für die Überlassung von Sporthallen, Lehrschwimmbecken und Kunstrasenplätzen entsprechend Ziff. 4 Sachdarstellung

mit Wirkung zum 01. Januar 2023 zuzustimmen.



Margit Abele



Gerhard Semler

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 2, C 2, ZSD/SB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Die Regelungen des § 2b UStG sind ab 01.01.2023 anzuwenden. Dies erfordert Ergänzungen in nachfolgenden Entgeltordnungen.

1. Entgeltordnung für die Benutzung der Räume der Bürgerzentren in der Stadt Ulm

- a) Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Bürgerzentren in der Stadt Ulm "Entgeltordnung für die Benutzung der Räume der Bürgerzentren in der Stadt Ulm" wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Mietpreise

Nach der Tabelle der Mietpreise wird folgender Satz eingefügt:

"Der vereinbarte Preis erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die jeweils gültige, gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung auszuweisende Umsatzsteuer."

Nach Nr. 7 Preise bei Ausfall der Veranstaltung

wird neu eingefügt:

Nr. 8 Umsatzsteuer

„Sofern die Finanzverwaltung für einzelne Leistungen der Entgeltordnung / des Vertrags eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht annehmen sollte, verstehen sich die genannten Beträge/Entgelte als Nettobetrag (Bemessungsgrundlage) zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Der leistende Unternehmer (Kommune) ist in diesem Fall im Zweifel auch nachträglich unter Beachtung anderer gesetzlicher Grundlagen berechtigt, die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger nachzufordern.“

Die bisherige Nr. 8 Sonstiges wird neu Nr. 9

- b) Anlage 2 zur Benutzungsordnung für die Bürgerzentren in der Stadt Ulm wird ersatzlos gestrichen.

2. Entgeltordnung für die Benutzung der Räume in städtischen Jugendhäusern und Begegnungsstätten in der Stadt Ulm

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die städt. Jugendhäuser und Begegnungsstätten in der Stadt Ulm "Entgeltordnung für die Benutzung der Räume in städtischen Jugendhäusern und Begegnungsstätten in der Stadt Ulm" wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Mietpreise

Nach der Tabelle der Mietpreise wird folg. Satz eingefügt:

"Der vereinbarte Preis erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die jeweils gültige, gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung auszuweisende Umsatzsteuer."

Nach Nr. 7 Preise bei Ausfall der Veranstaltung

wird neu eingefügt:

Nr. 8 Umsatzsteuer

„Sofern die Finanzverwaltung für einzelne Leistungen der Entgeltordnung / des Vertrags eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht annehmen sollte, verstehen sich die genannten Beträge/Entgelte als Nettobetrag (Bemessungsgrundlage) zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Der leistende Unternehmer (Kommune) ist in diesem Fall im Zweifel auch nachträglich unter Beachtung anderer gesetzlicher Grundlagen berechtigt, die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger nachzufordern.“

Dis bisherige Nr. 8 Sonstiges wird neu Nr. 9

3. Entgeltordnung für Schulräume, Schulhöfe und Aulen

Anlage 2 zur Entgeltordnung für Schulräume, Schulhöfe und Aulen (s. GD 506/09) wird wie folgt geändert:

Nr. 2 Entgelte

Nach der Darstellung der Entgeltsätze wird folgender Passus eingefügt:

"Der vereinbarte Preis erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die jeweils gültige, gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung auszuweisende Umsatzsteuer."

Sofern für einzelne Leistungen dieser Entgeltordnung / des Vertrages eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht angenommen wird, verstehen sich die genannten Beträge/Entgelte als Nettobetrag (Bemessungsgrundlage) zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Stadt Ulm ist als leistende Unternehmerin in diesem Fall im Zweifel auch nachträglich unter Beachtung anderer gesetzlicher Grundlagen berechtigt, die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger nachzufordern."

4. Entgeltregelungen für die Überlassung von Sporthallen, Lehrschwimmbecken und Kunstrasenplätzen

Die Entgeltregelungen für den Bereich Sport und Bäder beruhen auf verschiedenen Beschlusslagen. Beabsichtigt ist, diese im ersten Halbjahr 2023 auf einen aktuellen und einheitlichen Stand zu bringen. Die jetzigen Entgeltregelungen werden hinsichtlich der notwendigen Umsatzsteueranpassung bis zur Beschlussfassung im neuen Jahr wie folgt geändert:

Aktuelle Verrechnungssätze

Nach der jeweiligen Darstellung der Entgeltsätze wird folgender Passus eingefügt:

"Der vereinbarte Preis erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die jeweils gültige, gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung auszuweisende Umsatzsteuer."

Sofern für einzelne Leistungen dieser Entgeltordnung / des Vertrages eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht angenommen wird, verstehen sich die genannten Beträge/Entgelte als Nettobetrag (Bemessungsgrundlage) zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Stadt Ulm ist

als leistende Unternehmerin in diesem Fall im Zweifel auch nachträglich unter Beachtung anderer gesetzlicher Grundlagen berechtigt, die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger nachzufordern.

5. In-Kraft-Treten

Die unter Ziff. 1 - 4 dargestellten Änderungen der Entgeltordnungen und Entgeltregelungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Entgeltordnungen und Entgeltregelungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen der Entgeltordnung und Entgeltregelungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.